



## Informationsblatt

### **zur Einschaltung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ (ieFK) bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung innerhalb der Jugendhilfe (§ 8a SGB VIII)**

**Kinder wirksam schützen** ... ist eine Ihrer fachlichen Aufgaben als Sozialassistent\*in, Erzieher\*in, Sozialarbeiter\*in oder sonstige pädagogische Fachkraft im Rahmen Ihrer Arbeit innerhalb der Jugendhilfe. Häufig sind (gewichtige) Anhaltspunkte für eine Gefährdung nicht eindeutig und nicht immer leicht zu erkennen.

Mit Ihrer Kinderschutz Aufgabe werden Sie jedoch nie alleine gelassen. Bei Fragen zur Beurteilung einer Kindeswohlgefährdung (KWG) wenden sich alle in der Kinder- und Jugendhilfe Tätigen bitte zunächst an Ihre Leitungskräfte und Ihren Träger. Nach gesetzlicher Grundlage\* wird zur Gefährdungseinschätzung eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ (ieFK) beratend hinzugezogen (\*§ 8a Abs.4, SGB VIII).

Fast alle Träger von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe haben eine Vereinbarung zum Kinderschutz mit dem Landkreis unterschrieben und darin ihr internes Verfahren bei Verdacht auf KWG beschrieben.

In diesem internen Verfahren haben die Trägerverantwortlichen festgelegt, wie ihre Fachkräfte handeln müssen. Darin steht wann Sie mit wem eine erste Gefährdungseinschätzung vornehmen und welche Handlungsschritte folgen.

Viele Träger der freien/kommunalen Jugendhilfe haben interne ieFK nach Kriterien der Rahmenkonzeption ieFK (Anlage 5 der Vereinbarung) und ziehen diese zur Gefährdungseinschätzung hinzu.

Die Hinzuziehung muss unter Pseudonymisierung der Daten des betroffenen Kindes und dessen Familie erfolgen. Ist dies innerhalb des Trägers nicht zu gewährleisten, oder verfügt der Träger nicht über eine interne ieFK, so erfolgt die Hinzuziehung als Externen- Anfrage bei der Kinderschutzkoordinatorin des Landkreises Teltow-Fläming. Sie, sowie ein Pool aus weiteren ieFK, stehen zur Beratung und Gefährdungseinschätzung zur Verfügung.

Die Hinzuziehung externer ieFK ist für den Träger kostenfrei, da die Beratungskosten vom Jugendamt finanziert werden.

Die Beratung kann telefonisch oder persönlich erfolgen. Die Entscheidungsverantwortung bleibt immer bei der zuständigen Fachkraft, bzw. deren Träger.

**Die Einschaltung einer externen „insoweit erfahrenen Fachkraft“ für Fachkräfte der Jugendhilfe erfolgt im Landkreis Teltow-Fläming über die Kinderschutzkoordination, bitte vorrangig per Email an: [h.becker-heinrich@teltow-flaeming.de](mailto:h.becker-heinrich@teltow-flaeming.de)**

Heike Becker-Heinrich, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, Tel.: 03371 608-3520

